

Satzung

der

Deutsche Jiu-Jitsu Union, Landesverband Schleswig-Holstein

§ 1 Name, Sitz und Gebiet

Der Verband führt den Namen „**Deutsche Jiu-Jitsu Union, Landesverband Schleswig-Holstein e.V.**“, abgekürzt „**DJJU-LVSH**“.

Er hat seinen Sitz in **Schwentinental** (Kreis Plön) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen.

Das Verbandsgebiet umfasst den Raum des Landes Schleswig-Holstein.

Es können auch Mitglieder außerhalb Schleswig-Holsteins aufgenommen werden.

§ 2 Zweck

Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit im Sinne der Deutschen Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB).

§ 3 Grundsätze

(1) Der Verband:

- ist eine Vereinigung von Sportvereinen und -abteilungen, die im Verbandsgebiet Jiu-Jitsu und andere Budo- und Selbstverteidigungssportarten betreiben.
- fördert das traditionelle Jiu-Jitsu im Verbandsgebiet als Körper- und Geisteskultur. Eine Bindung an eine konkrete Stilart besteht nicht.
- ist den ideellen Werten des Sports und der Idee des Amateursports verpflichtet.
- fördert die Gleichberechtigung von Frauen und Männern.
- ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
- fördert die Kriminalprävention.
- erkennt die organisatorische, finanzielle und fachliche Selbständigkeit seiner Mitglieder an und fördert deren Zusammenarbeit.
- bekennt sich zum Gedanken der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung.

(2) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verwirklichung des Zwecks

Der Verband verwirklicht seinen Zweck durch die sportliche Übung sowie die Durchführung eines geordneten Sportbetriebes unter den Mitgliedern und mit den befreundeten Verbänden. Dabei pflegt der Verband das Jiu-Jitsu als einen Amateursport allein nach sportspezifischen Maßstäben und medizinischen Erkenntnissen in den Disziplinen Kihon (Einzeltechniken), Kumite (Abwehrkombinationen), Shiai (Wettkampf) und Kata (Formen).

Dies geschieht insbesondere durch:

- die Veranstaltung von Lehrgängen und ähnlichen Schulungsmaßnahmen.
- die Durchführung von Wettkämpfen und Meisterschaften.
- Förderung der Jugend- und Erwachsenenbildung im Sport.
- Durchführung von Graduierungsprüfungen zum Nachweis des Kenntnis- und Leistungsstandes.

§ 5 Jiu-Jitsu

Die Ursprünge des Jiu-Jitsu entstammen dem asiatischen Raum. Jiu-Jitsu ist die früheste und noch heute praktizierte Form der japanischen Selbstverteidigung ohne Waffen. Aus ihr haben sich das Judo und andere, selbständige Budo-Arten entwickelt.

Unter Jiu-Jitsu versteht man die Kunst des wirkungsvollsten Gebrauchs der geistigen und körperlichen Kraft zum Zwecke der Selbstverteidigung. Es besteht in der waffenlosen Abwehr aller Arten von Angriffen, insbesondere durch Schlag-, Fuß-, Wurf- und Hebeltechniken. Zugleich verfolgt das Jiu-Jitsu das Ziel, in der körperlichen und geistigen Auseinandersetzung mit dieser Sportart, unter Achtung des sportlichen Partners vor dem Hintergrund der japanischen Kultur, die eigene Persönlichkeit zu formen und zu entfalten.

§ 6 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verband ist Mitglied im Bundesfachverband "Deutsche Jiu-Jitsu Union e. V." (DJJU) und kann auch anderen nationalen und internationalen Spitzenorganisationen beitreten. Er erstrebt die Mitgliedschaft im Landessportverband Schleswig-Holstein e. V. (LSV). Er regelt seine Angelegenheiten selbständig unter Wahrung der Satzung der DJJU bzw. anderer Spitzenorganisationen und des LSV.

§ 7 Rechtsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Verbandes werden durch diese Satzung sowie die nachstehend bezeichneten Ordnungen geregelt:

- Geschäftsordnung (GO)
- Finanz- und Gebührenordnung (FGO)
- Jugendordnung (JugO)
- Prüfungsordnung (PrüfO)
- Passordnung (PO)
- Ehrenordnung (EO)
- Wettkampfordnung (WO)

Die Ordnungen werden durch den Verbandstag beschlossen und sind nicht Bestandteil der Satzung. Der Vorstand kann in dringenden Fällen mit sofortiger, aber vorläufiger Wirkung eine Änderung der Ordnungen beschließen. Diese Änderungen behalten nur bis zum Zeitpunkt des nächsten Verbandstages Gültigkeit.

Die Ordnungen und die Entscheidungen des Verbandes und seiner Organe sind in seinem Zuständigkeitsbereich für die Mitglieder des Verbandes und deren Mitglieder verbindlich.

§ 8 Gliederung des Verbandes

Das Verbandsgebiet kann in Bezirke und Kreise gegliedert werden. Die Gliederung erfolgt durch den Verbandstag im Einvernehmen mit den beteiligten Vereinen.

§ 9 Mitgliedschaft

- (1) Der Verband hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können nur als gemeinnützig anerkannte Vereine oder deren Abteilungen sein. Sie müssen die in §§ 2 und 3 benannten Zwecke und Grundsätze verfolgen.
- (3) Sonstige Gemeinschaften, die Jiu-Jitsu oder artverwandte Sportarten unter Beachtung der ideellen Werte betreiben, können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Außerordentliche Mitglieder erhalten keine Sportförderungsmittel.
- (4) Die Teilnahme am Sportverkehr ist allen Mitgliedern gestattet.

§ 10 Aufnahme

Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag an den Verband zu richten.

Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung brauchen Gründe nicht angegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann an den Verbandstag Berufung eingelegt werden; dessen Entscheidung ist endgültig.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des auf den Aufnahmebeschluss folgenden Monats.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austrittserklärung,
- b) durch Auflösung der juristischen Person,
- c) zum Jahresende, wenn die Voraussetzungen des § 9 (2) nicht mehr gegeben sind,
- d) durch Ausschluss aus dem Verband aufgrund eines Beschlusses des Gesamtvorstandes. Gegen einen solchen Beschluss steht dem Verbandsmitglied Berufung nach den Bestimmungen der Rechtsordnung zu

(2) Durch die Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband unberührt. Ein Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss dem Vorstand spätestens drei Monate vorher durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes hat den Verlust der Mitgliedsfähigkeit in jeder Form auf die Dauer von mindestens zwei Jahren zur Folge.

§ 12 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Verbandsmitgliedes gemäß § 11 Abs. 1 Ziffer c) kann nur in folgenden Fällen erfolgen:

- a) wenn die in dieser Satzung festgelegten Pflichten der Verbandsmitglieder gröblich verletzt werden,
- b) wenn das Verbandsmitglied seinen Verpflichtungen entsprechend den Bestimmungen der Finanz- und Gebührenordnung trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt.

§ 13 Rechte der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder sind berechtigt,

- a) nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen an den Beratungen und Beschlüssen des Verbandstages teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen,
- b) die Wahrung ihrer Interessen durch den Verband zu verlangen und die vom Verband geschaffenen, gemeinsamen Einrichtungen zu benutzen,
- c) die Beratung des Verbandes in Fragen der Verwaltung und Sportorganisation in Anspruch zu nehmen und an den vom Verband veranstalteten Veranstaltungen teilzunehmen,
- d) die Ehrung von Einzelpersonen zu beantragen. Näheres wird durch eine Ehrenordnung geregelt.

§ 14 Pflichten der Mitglieder

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet,

- a) die Satzung und Ordnungen des Verbandes sowie auf dem Verbandstag gefassten Beschlüsse zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Verbandes und der Verbandsmitglieder zu handeln,
- c) die durch die Finanz- und Gebührenordnung bestimmten Beiträge zu entrichten,
- d) den vom Verband geforderten Nachweis über Mitgliederbestand, Satzungsänderungen, Wechsel in der Person der Organe usw. rechtzeitig einzureichen.

§ 15 Beiträge

Die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr wird durch den Verbandstag festgelegt. Beiträge werden mit Eingang der Stärkemeldung fällig. Alles Weitere regelt die Finanz- und Gebührenordnung.

§ 16 Verbandstag

- (1) Oberstes Organ des Verbandes ist der Verbandstag. Ihm obliegen die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Verbandsangelegenheiten.
- (2) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
 - a) den Vertretern der Mitgliedsvereine
 - b) dem Gesamtvorstand (§ 20,(3))
- (3) Vertreter der Mitgliedsvereine sind deren gesetzliche Vertreter. Diese können schriftlich Delegierte benennen.
- (4) Einmal im Jahr findet der ordentliche Verbandstag statt. Der Vorstand lädt zum ordentlichen Verbandstag ein. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben, die mindestens folgende Punkte enthalten muss:
 - a) Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b) Entlastungen
 - c) Neuwahlen
 - d) Festsetzung der Beiträge und Gebühren
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - f) Verschiedenes
- (5) Der Vorstand kann jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Dieser muss einberufen werden, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (6) Die Ladungsfrist beträgt stets vier Wochen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung und gilt zwei Tage nach Versendung an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes als zugegangen.

- (7) Anträge von Mitgliedern müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie mindestens drei Wochen vor dem Verbandstag schriftlich bei dem Vorstand eingebracht und mit einer ausreichenden Begründung versehen sind. Der Vorstand lässt eine Zusammenstellung der Anträge spätestens 10 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern zugehen.
- (8) Dringlichkeitsanträge können bis zum Beginn der Versammlung schriftlich eingebracht werden. Sie müssen verhandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt.
- (9) Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der in Gesetz und Satzung festgelegten Fälle, werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten. Eine Änderung des Satzungszwecks bedarf der Zustimmung aller Mitglieder und des zuständigen Finanzamtes.
- (10) Über einen Tagesordnungspunkt kann im Laufe der Versammlung nur einmal abgestimmt werden, es sei denn, dass bei einer Abstimmung ein Formfehler unterlaufen ist.
- (11) Unter dem Punkt „Verschiedenes“ dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.
- (12) Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.
- (13) Satzungsänderungen auf Grund von Dringlichkeitsanträgen sind unzulässig.
- (14) Der Verbandstag wird durch die/den 1. Vorsitzende/n, bei ihrer seiner Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende/n, geleitet. Ansonsten bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in.
- (15) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu führen, in der insbesondere die Beschlüsse aufzunehmen sind. Sie ist von dem/der Protokollführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.
- (16) Alle ordnungsgemäß einberufenen Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 17 Stimm- und Rederecht

- (1) Jeder dem Verband angeschlossene Verein bzw. dessen Abteilung hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist daran gebunden, dass sich das Mitglied mit seinen Beiträgen nicht im Rückstand befindet, es sei denn, dass ihm Stundung gewährt wurde. Stimmrecht mit ebenfalls einer Stimme hat der/die Vorsitzende der Landesjugend. Über eine weitere Stimme, mit Ausnahme bei Wahlen und Entlastungen, verfügt der geschäftsführende Vorstand.
- (2) Der/die Delegierte wird von seinem/ihrer Mitgliedsverein schriftlich bis zum Beginn der Versammlung dem Vorstand bekanntgegeben. Jede/r Delegierte darf nur für seinen/ihren Verein das Stimmrecht ausüben. Der/die Delegierte muss Mitglied des von ihm vertretenen Vereins sein.
- (3) Rederecht haben alle Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Kassenprüfer und ferner Delegierte, denen das Wort erteilt wurde sowie Personen, die von dem/der Versammlungsleiter/in zu einem Bericht oder einer Stellungnahme zur Sache aufgefordert worden sind. Mitglieder, die eine schriftliche Austrittserklärung eingereicht haben oder ausgeschlossen wurden (§ 11) haben weder Stimm- noch Rederecht.

§ 18 Wahlen

Alle für die Besetzung der in dieser Satzung genannten Ämter erforderlichen Wahlen werden geheim vorgenommen. Für die Wahlhandlung wird ein/e Wahlleiter/in gewählt, der/die dem Gesamtvorstand nicht angehört.

§ 19 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

- Der Verbandstag (§ 16),
- der Gesamtvorstand (§ 20, Abs. 3),
- die Landesjugend (§ 22)

§ 20 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Gesamtvorstand.

(2) **Der geschäftsführende Vorstand** besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden,
- dem/der 2. Vorsitzenden,
- dem/der Schatzmeister/in

Er ist für Entscheidungen im Zusammenhang mit der laufenden Geschäftsführung zuständig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis gilt die Vertretungsbefugnis des/der 2. Vorsitzenden nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden.

Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 3000 Euro ist die Zustimmung des Verbandstages erforderlich.

(3) **Der Gesamtvorstand** setzt sich zusammen aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand,
- dem/der Lehr- und Prüfungsreferenten/in
- dem/der Vorsitzenden der Landesjugend
- dem/der Gleichstellungsreferent/in
- dem/der Beauftragten für andere Budo- und Selbstverteidigungssportarten
- dem/der Wettkampferferent/in

Sitzungen des Gesamtvorstandes sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind für ihre Tätigkeit an die Satzung und Ordnungen gebunden und dem Verbandstag verantwortlich.
Die Aufgaben des Gesamtvorstandes werden in einem Geschäftsverteilungsplan verbindlich vorgeschrieben.

Scheidet ein Mitglied aus dem Gesamtvorstand aus, so wird für die Zeit bis zum nächsten Verbandstag durch die übrigen Mitglieder eine Ersatzwahl vorgenommen, bei welcher die einfache Mehrheit entscheidet.

Der Gesamtvorstand, mit Ausnahme des/der Vorsitzenden der Landesjugend, wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt, längstens bis zur Neuwahl.

§ 21 Rechtsausschuss

Es existiert kein Rechtsausschuss. Bei Streitfragen wird als vermittelnde Instanz das Präsidium des Bundesverbandes hinzugezogen.

§ 22 Landesjugend

- (1) Der Verband setzt sich zum Ziel, eine intensive Jugendarbeit im Sinne des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e. V. zu gewährleisten.
- (2) Die Verbandsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Ordnungen selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Sie fasst ihre Beschlüsse auf dem Jugendverbandstag. Der/die Vorsitzende der Landesjugend wird von den Jugendvertretern der Mitglieder gewählt und unterliegt den Bestimmungen der Jugendordnung. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag.
- (3) Der/die Jugendreferent/in leitet die Landesjugend, ihm/ihr obliegt die sportliche und kulturelle Betreuung der Jugend.
- (4) Findet kein Jugendverbandstag statt, kann der/die Vorsitzende der Landesjugend durch den Verbandstag gewählt werden. Diese Wahl beschränkt sich auf die Dauer von einem Jahr.

§ 23 Kassenprüfer

Jeweils auf dem Verbandstag werden zwei Kassenprüfer/innen und ein/e Ersatzprüfer/in gewählt, welche nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Sie haben das Recht und die Pflicht, innerhalb des Geschäftsjahres die Kassenbücher, die Belege und Vermögenswerte zu prüfen und hierüber dem Verbandstag zu berichten. Beanstandungen sind sofort dem/der Vorsitzenden anzuzeigen. Diese/er hat sie, sofern sie wesentlich sind, unverzüglich dem Gesamtvorstand und ggf. dem Verbandstag zu unterbreiten.

§ 24 Wirtschaftsführung

Die Wirtschaftsführung des Verbandes wird in der Finanz- und Gebührenordnung geregelt. Der/die Schatzmeister/in hat die Aufgabe, jeweils vor einem Verbandstag dem Gesamtvorstand einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen. Der Haushaltsplan ist dem Verbandstag zur Genehmigung vorzulegen.

§ 25 Auflösung

- (1) Nur ein eigens zu diesem Zweck einberufener Verbandstag kann die Auflösung des Verbandes beschließen. Hierzu ist die Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer erforderlich. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Verbandes an die Deutsche Jiu-Jitsu Union e. V. (DJJU) mit dem Sitz in Unna, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Unna unter VR 626, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jiu-Jitsu und anderer Budo- und Selbstverteidigungssportarten zu verwenden hat.

§ 26 Haftung

Die DJJU-LVSH und ihre Veranstaltungsleiter haften für durch Teilnahme an ihren Sportveranstaltungen eingetretene Unfälle und deren Folgen nur im Rahmen der Sportversicherung des LSV.

Jede darüber hinausgehende Haftung für Personen- oder Sachschäden ist ausgeschlossen. Dieselbe Haftungsbeschränkung gilt auch, soweit Mitglieder in Ausübung von Aufgaben für den Verband tätig werden.

§ 27 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 28 Gerichtsstand

Gerichtsstand des Verbandes ist Kiel.

§ 29 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 16. Juni 2007 errichtet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 30 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft.

Stand 11. März 2017

Satzungsänderungen:

- Beschluss des Verbandstages vom 26. Juni 2010:
§ 1, § 9 (2) Satz 1, § 16 (14), § 17 (3), § 18 Satz 2, § 20 (3) Spiegelstrich 4
- Beschluss des Verbandstages vom 19. November 2011
§ 7, § 9, § 11 (1) c und d, § 14 a, § 17 (1) Satz 4, § 17 (3) Satz 1, § 19, § 21, § 22 (2) und (4), § 24 Satz 2
- Beschluss des Verbandstages vom 11. März 2017
§7, §20 (3) und §30